

06.10.2023

**Stellungnahme der Prozessbevollmächtigten
zum Beschluss des BVerfG v. 15.09.2023 (Aktenzeichen: 1 BvR 438/21)
zum faktischen Impfwang für Lehrkräfte**

Mit einem ohne jede Begründung erlassenen Beschluss vom 15.09.2023 hat das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde, die sich mit der „Frage des faktischen Impfwangs für Lehrkräfte beim Masernschutz“ befasst – so hat das BVerfG die Problematik selbst umschrieben –¹ nicht zur Entscheidung angenommen. Der Beschluss wurde auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts nicht veröffentlicht.² Auch auf diese Weise wird das Anliegen der Beschwerdeführerin unsichtbar gemacht.

Die Nichtbefassung des Bundesverfassungsgerichts mit der „Frage des faktischen Impfwangs für Lehrkräfte beim Masernschutz“ führt im Ergebnis dazu, dass Lehrkräfte, die sich nicht impfen lassen wollen, faktisch einem lebenslangen Berufsverbot ausgesetzt sind. Wie eine gesetzliche Regelung, die die Berufsfreiheit faktisch aufhebt, verhältnismäßig sein soll, bleibt das Geheimnis des Bundesverfassungsgerichts.

Während der Minderheitenschutz sonst zu Recht ein großes Anliegen des Bundesverfassungsgerichts ist, lässt es Menschen, die aus sehr persönlichen, grundrechtlich geschützten Gründen eine Impfung ablehnen, völlig allein. Mit seinem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht die Chance vertan, ein Zusammenleben in Verschiedenheit und Diversität auch bei gesundheitlichen Fragen zu ermöglichen.

Die Verfassungsbeschwerde betraf, soweit ersichtlich, erstmals die Situation einer Lehrkraft, die sich durch die Masernimpfpflicht in ihren Grundrechten verletzt sieht. Während es bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2022 (1 BvR 469/20, 1 BvR 470/20, 1 BvR 471/20, 1 BvR 472/20) um Verfassungsbeschwerden ging, mit der Eltern und Kinder ihre Grundrechte gegen die Pflicht zum Nachweis einer Impfung gegen Masern schützen wollten, ging es hier vor allem um das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) einer ungeimpften Lehrkraft, die an einer Schule tätig ist. Mit dieser grundrechtlichen Problematik hat sich das Bundesverfassungsgericht bislang noch nicht befasst. Umso unverständlicher ist es, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen hat und auf jede Begründung verzichtet.

¹ www.bundesverfassungsgericht.de, „Verfahren“, „Ausgewählte Neueingänge“, „Ausgewählte Neueingänge des Jahres 2021“ (abgerufen am 06.10.2023)

² www.bundesverfassungsgericht.de, „Entscheidungen“ (abgerufen am 06.10.2023).